

2729. Quartierplan, Bau- und Niveaulinien. Mit Eingabe vom 26. September 1952/3. Oktober 1952 ersuchte der Stadtrat Zürich um Genehmigung seines Beschlusses vom 30. Mai 1952 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 316 über das Gebiet zwischen der Albisriederstrasse, der Fellenbergstrasse, der Strasse Letzigraben und der Strasse In der Ey sowie der Bau- und Niveaulinien der projektierten Langgrütstrasse und der Strasse B in Zürich-Albisrieden. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 20. Juni 1952 veröffentlichten Beschluss ging gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 9. September 1952 ein einziger Rekurs ein, der nachträglich als durch Rückzug erledigt abgeschrieben werden konnte.

Die vier genannten Strassen, die das Quartierplangebiet begrenzen, besitzen bereits regierungsrätlich genehmigte Baulinien. Zur baulichen Erschliessung des Innern des Gebietes sind ungefähr parallel zur Fellenbergstrasse die Langgrütstrasse und die Strasse B projektiert, die beide die Strassen In der Ey und Letzigraben miteinander verbinden. Die Langgrütstrasse erhält eine 6 m breite Fahrbahn, die auf der Südseite durch ein 2,5 m breites Trottoir, auf der Nordseite durch ein 1 m breites Bankett ergänzt wird. Zusammen mit den Vorgartenbreiten von 5 m und 5,5 m ergibt sich ein Baulinienabstand von 20 m. Für die nur etwa 160 m lange

Strasse B wurde ein Baulinienabstand von 16 m festgesetzt, der sich auf die Fahrbahn von 6,30 m Breite und die beiden 4,85 m breiten Vorgärten verteilt. Der zwischen diesen beiden Quartierstrassen ausgeschiedene Grünzug von 20 m bis 30 m Breite, der von der Stadt als öffentliche Anlage ausgestaltet werden soll, teilt das Quartierplangebiet in einen nördlichen und südlichen Teil. Ersterer wird durch einen weiteren Grünzug nochmals unterteilt werden. Beide Grünzüge sollen das Quartier beleben und verschönern.

Die Anlage der Quartierstrassen mit den festgesetzten Bau- und Niveaulinien sowie die teilweise Neuparzellierung der am Quartierplan beteiligten Grundstücke sind als zweckmässig zu bezeichnen, sodass die nachgesuchte Genehmigung erteilt werden kann.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Stadtrates Zürich vom 30. Mai 1952 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 316 über das Gebiet zwischen der Albisriederstrasse, der Fellenbergstrasse, der Strasse Letzigraben und der Strasse In der Ey sowie der Bau- und Niveaulinien der projektierten Langgrütstrasse und der Strasse B in Zürich-Albisrieden wird gemäss den vorgelegten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Beilage je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.